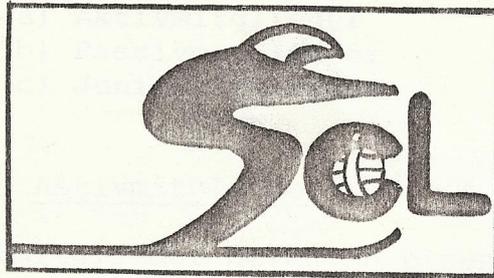


245827

STATUTEN des SCL Lauerz



- 1 -

Art. 1 Allgemeines

Unter dem Namen Ski- und Sportclub Lauerz besteht mit Sitz in Lauerz ein Verein auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Zweck

Der SCL bezweckt die Pflege und Förderung des Skisports, sowie der allgemeinen sportlichen Betätigung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der SCL setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Juniormitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

- a) Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher alljährlich von der GV festgelegt wird.
- b) Das Eintrittsgesuch ist dem Verein mit Anmeldeformular einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ohne Grundangabe.

- 2 -

Art. 5 Junioren

Als Junioren gelten alle Mitglieder bis zum 16. Altersjahr.
Der Jahresbeitrag wird von der GV festgelegt. Art. 4b gilt auch für die Junioren.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag, den die GV festsetzt. Sie können an gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilnehmen.

Art. 7 Austritte/Ausschlüsse

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand
- b) bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrages
- c) bei Zuwiderhandlungen gegen den Verein, nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der GV.

Art. 8 Organisation

Die Organe des SCL sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins, Sie findet alljährlich im Frühjahr statt. Dabei erledigt sie alle Geschäfte, welche ihr in diesen Statuten zugewiesen sind und die durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden müssen. Bei Stimmengleichheit, Stichentscheid des Präsidenten. Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder die Hälfte aller Mitglieder verlangt werden.

- Geschäfte:
- a) Wahl der Stimmzähler
 - b) Protokoll der letzten GV
 - c) Jahresbericht des Präsidenten/technischen Leiters
 - d) Rechnungsablage
 - e) Bericht der Rechnungsrevisoren
 - f) Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag
 - g) Mutationen, Mitgliederbewegung
 - h) Wahlen: Vorstand
Rechnungsrevisoren
 - *i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - k) Verschiedenes

*Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 4 -

Art.10 Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) technischer Leiter
- e) evtl. 1-3 Beisitzer je nach
Beschluss der GV

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

- Der Präsident - in dessen Abwesenheit der Aktuar -, erstellt die Traktandenliste und leitet die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes. Er berichtet an der GV über die geleistete Jahresarbeit.
- Der Aktuar erstellt die Versammlungsprotokolle. Er hilft dem Präsidenten bei der Erledigung der laufenden Korrespondenzen und verschickt die Einladungen zu den Versammlungen.
- Der Kassier leitet die finanziellen Geschäfte und verwaltet das Material des Vereins. Er führt ein vollständiges Mitgliederverzeichnis.
Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen und von den Rechnungsrevisoren geprüft.

- 5 -

- Der technische Leiter organisiert und leitet den Trainings- und Wettkampfbetrieb des SCL.

Die GV kann ihm unter besonderen Umständen einen Beisitzer unterstellen.

Art.11 Aufgaben des Vorstandes

- a) Leitung des SCL
- b) Mitgliederaufnahme
- c) Aufstellung und Aenderung von Reglementen
- d) Ausführung der GV-Beschlüsse
- e) Abschluss von Verträgen über die Hallenbenützung
- f) Organisation des Trainings- und Rennbetriebes.

Art.12 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.
Der Präsident beruft die Sitzung ein.

Art.13 Finanzielles

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) allfälligen Zuwendungen
und Schenkungen

Die Vereinskasse bestreitet die laufenden Ausgaben für Vereinszwecke.

Art.14 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben als solche keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andererseits ist jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des SCL ausgeschlossen.

Art.15 Schlussbestimmungen

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV mit 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann auch die Auflösung des Vereins durch die GV beschlossen werden. Das allfällige Reinvermögen ist in diesem Falle unter die Mitglieder gleichmässig aufzuteilen.

- 7 -

Vorstehende Statuten wurden durch die
Gründungsversammlung vom
in Kraft gesetzt.

SCL *Lauerz*

der Präsident

der Aktuar

W. Pöhl

Lauerz, den *31. 1. 78*